

aufgelegt sind. — Zu dem Bürgerstande gehören alle diejenigen, welche nicht adelig sind, und auch nicht Bauern genannt werden können, weil sie bürgerliche Gewerbe treiben. Die Gewerbe sind: die Handlung, die Künste, die Handwerke, die Bierbrauerei, der Weinschank und die Gastwirthschaft. Wer von der Obrigkeit einer Stadt die Erlaubniß hat, sich in der Stadt niederzulassen, und ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, hat das Bürgerrecht erlangt. Wer ein bürgerliches Gewerbe treiben will, muß sich zuvor die dazu nöthigen Eigenschaften, Geschicklichkeiten und Kenntnisse erwerben. Wer Handlung treiben will, muß sie zuvor ordentlich erlernen; ein Handwerker muß als Lehrbursche die Lehrjahre ausgehalten haben, welche in den Gesetzen bestimmt sind. Nach vollendeten Lehrjahren wird er losgesprochen, und zum Gesellen aufgenommen. Als Geselle geht er auf die Wanderschaft, und wenn er durch Verfertigung eines Meisterstücks einen Beweis seiner Geschicklichkeit abgelegt hat, so wird er Meister. Als Meister hat er das Recht, seine Arbeit öffentlich, jedoch an fremden Orten nur zur Mess- und Jahrmarktszeit, zu verkaufen. Weder Adelige, noch Bauern dürfen ein bürgerliches Gewerbe treiben. — Den Bauernstand machen alle Einwohner der Dörfer aus, und die Beschäftigungen dieses Standes sind der Ackerbau und die Viehzucht. Bauergüter, d. h. solche Grundstücke, welche besonders zum Ackerbau und zur Viehzucht bestimmt sind, dürfen in der Regel nur Bauern besitzen. Die Bauern bezahlen von ihren Grundstücken nicht so viel Abgaben, als die Bürger in den Städten. Daber ist es nicht unbillig, daß sie dafür zu Fruchtlieferungen und Dienstleistungen, z. B. zu Kriegs-
sühen, verbunden sind.

6. Von den Herrschaften und Dienstboten.

Dienstboten sind schuldig, ihrer Herrschaft alle die Dienste sorgfältig, gewissenhaft und willig zu leisten, wozu sie von derselben angenommen worden sind. Sie sollen den Befehlen ihrer Herrschaft gehorsam seyn, ausgenommen in dem Falle, wenn diese ihnen etwas Unerlaubtes befehlen. Sie sollen sich gegen ihre Herrschaften treu beweisen, d. h. sie sollen sich nicht zu eignen, was ihnen